



## **Einfriedungssatzung**

Aufgrund der Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Berg folgende

### **1. Änderungssatzung zur Einfriedungssatzung vom 12.10.2004**

#### § 1

§ 3 Abs. 4 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

*(4) Entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen Hecken eine Gesamthöhe von 2 m, sonstige Einfriedungen (einschließlich Türen und Toren) eine solche von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.*

und wird wie folgt geändert:

*(4) Hecken und sonstige Einfriedungen entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.*

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, den 14.10.2004

(S)

R. Monn  
Erster Bürgermeister

---

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Einfriedungssatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 23, amtlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 20.10.2004 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 10.11.2004 wieder abgenommen.

Berg,

(S)

R. Monn  
Erster Bürgermeister